



Bundesministerium der Finanzen
Frau Doreen Herms
Referat VII C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Mail an: VIIC1@bmf.bund.de; VIIB4@bmf.bund.de;

030 3385811-60
info@aba-online.de

31.01.2020/SD

BMF-2020-3

Verbändeanhörung: Entwurf einer Rechtsverordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung, FinStabDEV): aba-Stellungnahme

GZ: VII C 1 - WK 5169/19/10003 :005

DOK: 2019/1104847

Sehr geehrte Frau Herms,
sehr geehrte Damen und Herren,

die aba ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung. Zu unseren Mitgliedern zählen auch viele Pensionskassen und Pensionsfonds (EbAV). Laut EW 32 der EU-Richtlinie [EbAV-II](#) sind EbAV „Altersversorgungseinrichtungen mit einem sozialen Zweck, die Finanzdienstleistungen erbringen. ... Diese Einrichtungen sollten jedoch nicht wie reine Finanzdienstleister behandelt werden. Ihre soziale Funktion und die Dreiecksbeziehung zwischen dem Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber und der EbAV sollten in angemessener Weise anerkannt und als grundlegende Prinzipien dieser Richtlinie gestärkt werden.“ Insbesondere Pensionskassen verfügen zum Teil auch über Bestände an Baudarlehen. Aktuell ist das Neugeschäft bis auf Prolongationen aufgrund der Zinslage sehr reduziert. Die Vergabe von Baudarlehen stellt einen Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Anlagekataloges für Pensionskassen dar. In vielen Fällen erfolgt eine Vergabe ausschließlich an Mitglieder der Pensionskasse.

Der Referentenentwurf für die Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung (FinStabDEV-E) wird zu einem umfangreichen Meldewesen bezogen auf Wohnimmobilienfinanzierung führen. Der Referentenentwurf sieht auch die Einbeziehung von EbAV vor. Erlauben Sie uns daher bitte folgende Fragen, Hinweise und Bitten:

1. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft – haben BMF und Bundesbank überhaupt an die EbAV gedacht?

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die künftigen Datenanforderung durch die Bundesbank wird auf S. 2 FinStabDEV-E centgenau beziffert.¹ Weiter wird ausgeführt, dass die erforderliche Kompensation „durch andere Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen erbracht“ werde.

In diese Berechnungen wurden weder die aba noch betroffene EbAV einbezogen. Da das BMF-Referat VII C1 die aba auch nicht zur Verbändekonsultation eingeladen hat, spricht u.E. viel dafür, dass man an die betriebliche Altersversorgung bislang überhaupt nicht gedacht hat. Inzwischen haben wir festgestellt, dass man die aba wohl auch bei der Konsultation der [Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung](#), auf die der aktuelle Entwurf zum Teil (v.a. bei Definitionen) zurückgreift, vergessen hat. Eine Kompensation durch andere Vorhaben können wir für die EbAV auf jeden Fall nicht feststellen.

2. Steht das Meldewesen für EbAV noch in einem vertretbaren Verhältnis zum Regelungsnutzen?

Das bestehende umfangreiche Meldewesen für EbAV wurde in den vergangenen zwei Jahren bereits deutlich ausgebaut: zum einem durch den EIOPA-Beschluss vom 10. April 2018 betreffend die Anforderung von Pensionsdaten ([EIOPA-BoS/18-114](#))" bzw. die [Allgemeinverfügung](#) der BaFin zur Umsetzung des EIOPA-Rentendatenprojekts, zum anderen durch die EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen, die im Febr. 2018 im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlicht wurde. Die EbAV mussten im Dez. 2019 erstmals melden. Die Umsetzung dieser Anforderungen ging mit erheblichen Kosten für die EbAV einher, die letztlich durch die Begünstigten und Betriebsrentner durch geringere Betriebsrenten finanziert werden müssen.

⇒ Wir bitten das BMF, EIOPA/BaFin und EZB/Bundesbank bei der Festlegung von Datenanforderungen regelmäßig eine Gesamtschau bezogen auf EbAV vorzunehmen.

Der Umfang und die Detailtiefe der derzeitigen Berichtspflichten scheinen uns nur zum Teil durch den Erkenntnisgewinn für EIOPA/BaFin und EZB/Bundesbank gerechtfertigt. Der FinStabDEV-E erhält einen Detaillierungsgrad bei den Anforderungen, der bei den mitteilungspflichtigen EbAV zu einem erheblichen Aufwand bei der Umsetzung und Anwendung der Regelungen führen würde, der in keinem Verhältnis zu einem möglichen positiven Beitrag zur Finanzmarktstabilität stehen würde.

⇒ Wir regen – unter Berücksichtigung des Risikos für die Finanzmarktstabilität und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – ein differenziertes Vorgehen für die Marktteilnehmer an.

¹ „Danach hat die Berechnung für die Wirtschaft einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 1.366.572,69 Euro und einen wiederkehrenden Aufwand aus Informationspflichten von 94.642,24 Euro ergeben.“

3. Kann bei Wohnimmobilienfinanzierungen durch EbAV überhaupt ein Risiko für die Finanzstabilität bestehen?

Baudarlehen spielen u.E. bei Pensionskassen eine sehr untergeordnete Rolle und haben bei Pensionsfonds gar keine Bedeutung. Bezogen auf das gesamte AuM dürfte nur im Promillebereich in Wohnbaudarlehen investiert werden. Eine Quantifizierung ihrer Bedeutung für EbAV sollte aber der BaFin basierend auf den regelmäßig zu meldenden Daten möglich sein.

Baudarlehen sind für Pensionskassen nur eine von vielen Kapitalanlageklassen. Das Sicherungsvermögen kann gemäß der Anlageverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 [AnIV](#)² in Baudarlehen angelegt werden. Die Anlagemöglichkeiten für Pensionskassen in Baudarlehen unterliegen engen versicherungsaufsichtlichen Vorgaben, damit sie für das Sicherungsvermögen geeignet sind. Die Beleihung darf u.a. gemäß dem Kapitalanlagerundschreiben der BaFin grundsätzlich 60 % des ermittelten Beleihungswertes³ nicht übersteigen. Eine mögliche Gefahr für die Finanzmarktstabilität durch die Anlage von Pensionskassen in Baudarlehen sehen wir aufgrund der Gegebenheiten grundsätzlich nicht gegeben.

Werden Darlehen zudem nur an die Mitglieder der Pensionskasse vergeben, können wir die Gefahr für die Finanzstabilität überhaupt nicht erkennen.

4. Datenanforderungen müssen klar auf den Bestand beschränkt werden

Das Anschreiben⁴ und zwei Stellen (S. 24 und 29) in der Begründung sprechen u.E. dafür, dass die neuen Meldeanforderungen „nur“ für das Neugeschäft gelten sollen. Die Zusammenstellung der geforderten Daten wird mit einem erheblichen Aufwand für die mitteilungspflichtigen Unternehmen einhergehen, insbesondere wenn auch noch der Bestand zu erfassen wäre. Im Einzelfall können Daten ggf. gar nicht geliefert werden.

⇒ Im Sinne einer besseren Rechtssetzung und der erforderlichen Rechtsklarheit regen wir an, hierzu die Regelung, dass sich die neuen Datenanforderung nur auf das Neugeschäft beschränken, in einem Artikel der FinStabDEV aufzunehmen.

² „Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse der §§ 14 und 16 Absatz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, im Fall von Erbbaurechten darüber hinaus die Erfordernisse des § 13 Absatz 2 des Pfandbriefgesetzes erfüllt oder wenn das Grundpfandrecht die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllt;“

³ 60% des Beleihungswertes entsprechen einem Loan to Value von rund 50%.

⁴ Anschreiben, S. 4: „Der Entwurf der Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung (FinStabDEV) sieht die Meldung anonymisierter Daten zum Neugeschäft mit Wohnimmobilienfinanzierungen aller finanziellen Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland im Sinne von § 6 Abs. 1 FinStabG vor.“

5. Fazit zu EbAV

Angesichts der bereits sehr komplexen und aufwendigen Berichterstattung bitten wir Sie zu überprüfen, ob es sinnvoll ist, praktisch gleichzeitig noch weitere kostenintensive Anforderungen für EbAV einzuführen, insbesondere wenn sie - wie beim FinStabDEV-E - in keinem Verhältnis zum gesamtwirtschaftlichen Mehrwert stehen.

- ⇒ Um den Belangen der Finanzstabilität Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber die EbAV nicht zu überfordern, regen wir an, zunächst mit Hilfe der BaFin den Umfang der Darlehen im Bereich EbAV zu quantifizieren und falls tatsächlich Gefahren für die Finanzstabilität gesehen werden, die Datenanforderungen entsprechend dem für EbAV einschlägigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 296 Abs. 1 Satz 2 VAG) zu definieren.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Vorschläge aufgreifen und unseren Bedenken Rechnung tragen würden. Wir stehen Ihnen jederzeit gern für ein Gespräch und für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



(Klaus Stieffermann, Geschäftsführer)



(Dr. Cornelia Schmid)